



Tipps und Hinweise für die Zeit des Begleiteten Fahrens

Für Fahranfänger

Fahren Sie nie einen PKW ohne eine benannte Begleitperson; Ihre Fahrerlaubnis wird sonst widerrufen. Dazu kommen ein Bußgeld und die Verlängerung der Probezeit. Vor der Neuerteilung der Fahrerlaubnis ist außerdem die Teilnahme an einem Aufbau-seminar nachzuweisen. Bitte beachten Sie das absolute Alkoholverbot für Fahranfänger und junge Fahrer bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Vergessen Sie nicht, während des Fahrens immer Ihre Prüfungsbescheinigung und ein amtliches Ausweisdokument (z.B. Personalausweis) mit sich zu führen.

Für Begleitpersonen

Als Begleitperson haben Sie keine Ausbildungsfunktion, sondern sollen mit Rat und Hinweisen lediglich mehr Sicherheit beim Fahren vermitteln. Gerade in der Anfangsphase sollten Sie jedoch Ihre Eindrücke nach den einzelnen Fahrten mit dem Fahranfänger besprechen. Nehmen Sie bei Begleitfahrten immer Ihren gültigen Führerschein mit.

Sie dürfen nicht begleiten, wenn sie Alkohol konsumiert und die 0,5 Promille-Grenze erreicht haben und/oder unter dem Einfluss von sonstigen berauschenden Mitteln stehen.

Für Kfz-Halter

Teilen Sie bitte Ihrer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit, dass Ihr Fahrzeug im Rahmen des „Begleiteten Fahrens ab 17“ genutzt wird. Eventuell muss der Vertrag angepasst werden.

Ansprechpartner rund um das gesamte Verfahren in Hamburg ist der

Landesbetrieb Verkehr
www.lbv.hamburg.de
Tel. 040 - 428 58 - 0

Weitere Informationen, Adressen und Ansprechpartner, finden Sie in unserem Internetangebot: www.hamburg.de/begleitetes-fahren

Mehr Informationen zur Verkehrssicherheit in Hamburg finden Sie bei den Partnern des Forums Verkehrssicherheit www.hamburg.de/verkehrssicherheit



Begleitetes Fahren ab 17

Informationen für Fahranfänger und ihre Begleiter

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs

Johanniswall 4
20095 Hamburg

Stand: Januar 2012



Warum begleitet Fahren?

Das „Begleitete Fahren ab 17“, das zunächst als Modellversuch begonnen wurde, hat sich bewährt und wurde 2011 bundesweit eingeführt. Es führt zu mehr Fahrkompetenz bei jungen Fahrern und hilft, die Unfallzahlen zu senken.

Nach der Ausbildung in der Fahrschule und der Fahrprüfung können Jugendliche zunächst durch einen erfahrenen Beifahrer mehr Sicherheit am Steuer gewinnen, bevor sie dann mit 18 Jahren allein fahren dürfen.

Die wichtigsten Informationen zum Begleiteten Fahren ab 17 haben wir für Sie in diesem Falblatt zusammengestellt.

Vor dem Start - Informationen für Jugendliche

Für Jugendliche gelten folgende Regelungen:

- Für die Antragstellung und den Beginn der Fahrausbildung müssen Sie mindestens 16 1/2 Jahre alt sein.
- Die theoretische Prüfung können Sie frühestens drei Monate vor dem 17. Geburtstag ablegen.
- Die praktische Prüfung darf frühestens einen Monat vor dem 17. Geburtstag stattfinden.
- Die Erteilung der Fahrerlaubnis erfolgt dann erst am 17. Geburtstag.

Vor dem Start - Informationen für Begleiter

Als Begleitperson müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind mindestens 30 Jahre alt,
- besitzen seit mindestens fünf Jahren die Fahrerlaubnis der Klasse B (oder vergleichbar) und
- dürfen max. drei Punkte im Verkehrszentralregister haben.

Der Weg zum „Begleiteten Fahren ab 17“

für die PKW-Fahrerlaubnisklassen B und BE



Wir empfehlen:

Schon während der Fahrausbildung können Sie in Begleitung eines Führerscheininhabers auf einem Verkehrsübungsplatz Erfahrungen am Steuer sammeln.

Lassen Sie – wenn möglich – mindestens zwei Begleitpersonen in die Prüfbescheinigung eintragen. Ihre Möglichkeit, Fahrpraxis zu sammeln, wird so erhöht.

Wenn Sie als Begleiter bereits die Ausbildungsphase in der Fahrschule aktiv mit verfolgen, sind Sie bestens auf die spätere Ausbildungsphase vorbereitet.